

Merkblatt für die Durchführung von Standfesten

Stand: Juli 2009

Bitte leiten Sie dieses Merkblatt an die von Ihnen beauftragten Dienstleister (Agenturen, Catering, Messebauer usw.) weiter.

Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, im Rahmen von Standfesten Personen- und Sachschäden zu vermeiden. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, die Voraussetzungen für einen reibungslosen und sicheren Ablauf Ihrer Standfeste zu schaffen.

Es gelten auch hier die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen und die Technischen Richtlinien des Veranstalters, DEMAT GmbH, sowie die gültigen und anerkannten Regeln der Technik und die diesbezüglich geltenden Vorschriften wie DIN, VDE, UVV, BGV C1 sowie die MVStättV.

- Auch im Rahmen einer Abendveranstaltung steht dem Aussteller nur die von ihm angemietete Standfläche zur Verfügung.
- Standmobilier, Tische und Stühle dürfen nicht in die Gänge gestellt werden.
- Türen/Notausgänge, Wandhydranten, Feuermelder, Rettungswege u.ä. sind während der Veranstaltung zwingend freizuhalten.
- Alle Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1, d.h. schwerentflammbar sein.
- Brennende Kerzen in den Messe- und Ausstellungshallen sind generell nicht erlaubt. In Abstimmung mit dem Vorbeugenden Brandschutz der Branddirektion Frankfurt am Main können unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen brennende Kerzen genehmigt werden.
- Kerzen außerhalb der Standfläche sind grundsätzlich untersagt.
- Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Verantwortung für Schäden und Folgeschäden allein beim Aussteller bzw. Standbetreiber liegt.
- Pyrotechnische Vorführungen sind nicht gestattet.
- Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und Flugobjekten in den Messe- und Ausstellungshallen muss vom Veranstalter, DEMAT GmbH, genehmigt werden.
- Der Einsatz von Nebelmaschinen ist mit der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, abzustimmen.
- Der Betrieb von Laseranlagen ist genehmigungspflichtig und mit der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, abzustimmen.
- Für musikalische Wiedergabe aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urhebergesetzes, § 15 Urhebergesetz (BGB I, jeweils gültige Fassung) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) einzuholen.
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor die Lautstärke der akustischen Wiedergabe am Stand im Sinne des Gesamtlärmpegels der Veranstaltung zu regeln.
- Getränkeschankanlagen müssen der zuständigen Behörde vor Inbetriebnahme angezeigt werden.
- Das benutzen von Brennpaste und anderer Brennstoffe ist nicht gestattet.
- Kochen ist in den Messe- und Ausstellungshallen nicht gestattet.

Unsere Technischen Richtlinien finden Sie auf unserer Homepage www.turnmilltec.com